
Stadt Mahlberg

5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 07.03.2023
Erneute Offenlage



Stadt Mahlberg, 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung , Erneute Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
7.1 Reptilien	9
7.1.1 Bestandserfassung.....	9
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	11
7.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände	12
7.2 Amphibien	14
7.2.1 Bestandserfassung.....	14
8. Erforderliche Maßnahmen	14
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	14
8.2 CEF-Maßnahmen.....	15
9. Aktueller Stand und weiteres Vorgehen	15
10. Zusammenfassung	17
11. Quellenverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umrandung) ©LUBW.	1
Abb. 2: Ruhende Schlingnatter in einem hohlen Stein im Plangebiet.	11
Abb. 3: Ehemaliger Erdwall, abgetragen. Foto: faktorgruen, 25.08.2022	16
Abb. 4: Ehemaliger Erdwall, abgetragen. Foto: faktorgruen, 25.08.2022	16
Abb. 5: Bestehender Steinhaufen im Plangebiet. Foto: faktorgruen, 25.08.2022	16
Abb. 6: Neu angelegter Erdwall (im Hintergrund) und neu angelegte Habitatstrukturen (im Vordergrund) am westlichen Rand des Plangebiets, Foto: faktorgruen, 25.08.2022	16
Abb. 7: Neu angelegte Habitatstrukturen und Baumpflanzungen am westlichen Rand des Plangebiets. Foto: faktorgruen, 25.08.2022	17
Abb. 8: Neu angelegter Erdwall, Baumpflanzungen und neu angelegte Habitatstrukturen am westlichen Rand des Plangebiets, Foto: faktorgruen, 25.08.2022.....	17

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Kartendarstellung Ergebnis der Reptilienerfassung

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Mahlberg plant die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“. Ein Grund für die Erweiterung ist die geplante Betriebsansiedlung, bzw. –erweiterung der ortsansässigen Baufirma Kern. Hierfür ist der spezielle Artenschutz zu beachten. Es handelt sich um ein zweistufiges Bebauungsplanverfahren. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Mahlberg. Es umfasst folgende Flurstücke: 2807, 2819, 2821, 2821/1, 2824, 2824/1, 2826, 2862/2 und 2834/2. Östlich schließt sich das bereits bestehende Gewerbegebiet an, im Süden befindet sich der Ortsrand und landwirtschaftliche Flächen und auch Richtung Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet, überwiegend Maisäcker. Rund 120 m Richtung Westen schließt sich die Bahnlinie an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umrandung) ©LUBW.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen (dieses Dokument behandelt nur Phase 1):

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Teilen:
 - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1 (Relevanzprüfung)

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob

für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufwei-

sen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 30.09.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, dieses Jahr mit Mais bestanden
- Erdwall, mit Gräsern und Ruderalvegetation bewachsen

- Heckenzaun aus nicht heimischen Gehölzen
- Mieten aus Bauschutt, Erdmaterial/Schotter
- Geschotterte Bodenfläche
- Versiegelte Bodenfläche
- Bestandsgebäude

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Planung noch nicht weit vorangeschritten, weshalb an dieser Stelle keine detaillierten Angaben zum Vorhaben gemacht werden können.</p> <p>Geplant ist die Ausweisung von Gewerbeflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad und Verkehrsflächen.</p>
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	<p>Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Abgrabung, Umlagerung und Aufschüttung von Boden • Störungen durch menschliche Anwesenheit • Emissionen (Lärm, Staub) • Möglicherweise Gehölzrodungen (Heckenzaun am nordöstlichen Rand des Plangebiets)
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch Überbauung • Dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen (Lärm, Staub, Licht) • Störung durch menschliche Anwesenheit

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem

allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen möglicher Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Das Plangebiet selbst bietet keine potentiellen Lebensräume für planungsrelevante Vogelarten. Ein Vorkommen der Feldlerche als Offenlandart kann hier ausgeschlossen werden. Feldlerchen halten ca. 100 – 150 m Abstand zu vertikalen Strukturen sowie Ortsrändern. Durch die bestehende Bebauung, die nahe Bahnlinie und die Feldhecke nördlich des Plangebiets entsteht eine Kulissenwirkung. Die Feldlerche ist daher nicht zu erwarten.

Denkbar wäre jedoch, dass in der Feldhecke direkt nördlich außerhalb des Plangebiets eine Goldammer brütet. Durch eine künftige Bebauung könnte es dazu kommen, dass dieses mögliche Bruthabitat aufgegeben wird. Es ist daher eine Untersuchung der Goldammer nötig.

→ Es ist eine Erfassung der Goldammer durchzuführen. Es sind dafür im Zeitraum April – Mai insgesamt drei frühmorgendliche Begehungen des Plangebiets durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die Käfer (fehlendes Totholz, bzw. Gewässerlebensräume), Schmetterlinge (fehlende Grünland-, bzw. Waldlebensräume), Libellen und Weichtiere (fehlende dauerhafte Gewässer). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet grundsätzlich nur das Vorkommen von Fledermäusen und Haselmäusen möglich. Die vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet (Heckenzaun aus nicht heimischen Gehölzen), bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich (Feldhecke nördlich außerhalb des Plangebiets) reichen jedoch nicht aus, um der Haselmaus ein geeignetes Habitat zu bieten. Eine Nutzung durch Fledermäuse (Quartier, essentielle Jagd-/Leitstruktur) ist aufgrund der geringen Größe, bzw. des geringen Stammumfangs ebenfalls auszuschließen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Während der Übersichtsbegehung konnten im Plangebiet bereits Mauereidechsen nachgewiesen werden. Die Tiere wurden im Bereich des bewachsenen Erdwalls und der Bauschuttmieten entdeckt.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen oder Schlingnatter erscheint aufgrund der eher ungeeigneten Habitatstrukturen (Ackerflächen, wenig abwechslungsreiche Vegetation).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Es werden 6 Begehungen des Plangebiets im Zeitraum von April bis September vorgeschlagen.

Amphibien

Am Tag der Übersichtsbegehung des Plangebiets konnten im Bereich der Schotterfläche auf Flst. Nr. 2819 temporäre Gewässer festgestellt werden. Hierbei handelte es sich um Regenwasser, was sich im Bereich der abgeladenen Erd-, Kies- und Schuttmieten sammelte. Diese temporären Gewässer könnten im Frühjahr möglicherweise als Laichhabitate für Gelbbauchunke und Kreuzkröte dienen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Es werden 5 Begehungen des Plangebiets im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli vorgeschlagen.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab Habitatpotential für Vögel (Goldammer), Reptilien (Mauereidechse) und Amphibien (Kreuzkröte, Gelbbauchunke). Es wird folgender Untersuchungsumfang vorgeschlagen:

- Goldammer: 3 frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum April – Mai

- Mauereidechse: 6 Begehungen im Zeitraum April – September
- Gelbbauchunke/Kreuzkröte: 5 Begehungen im Zeitraum April - Juli

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der Goldammer wurden im Frühjahr 2021 wie vorgeschlagen drei frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum April – Mai in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Frost, wenig Wind) zum Zeitpunkt des Sonnenaufgangs statt. Die genauen Erfassungsdaten sind in Tab. 1 zu finden.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage für die Goldammer im Jahr 2021

Datum	Uhrzeit	Witterung
15.04.21	06:35 – 07:20	Sonne & Wolken, 0,5°C, windstill
24.04.21	06:15 – 07:15	Sonnig, 3,5°C, windstill
04.05.21	06:10 – 07:15	Bedeckt, 11°C, einzelne stärkere Böen

Ergebnisse der Erfassung

Im Zuge der Erfassung konnte keine Goldammerbrut im oder unmittelbar um das Plangebiet herum festgestellt werden. Auch konnten keine anderweitigen Arten der Roten Liste als Brutvögel, Nahrungsgäste oder Randsiedler festgestellt werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Vögel kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Bei der Relevanzprüfung wurden bereits Mauereidechsen gesichtet, weshalb gleich sechs Begehungen angesetzt wurden. Die Begehungen fanden von April bis September statt, jeweils bei geeigneter Witterung (Temperaturen über 15°C, kein Niederschlag, kein starker Wind). Zur Erfassung wurden die für Mauereidechsen potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen (Schutthaufen, bewachsene Hügel, gelagerte Steine und Holzpaletten) langsam abgeschritten und dabei auf sonnenbadende oder flüchtende Individuen geachtet. In Tab. 2

sind die Daten der Erfassungstage aufgeführt.

Tab. 2: Übersicht Erfassung Reptilien 2021.

Datum	Uhrzeit	Witterung
23.04.	13:00 – 13:50	Sonnig, 16°C, leichter Wind
22.05.	12:50 – 13:55	Sonnig, 17°C, Wolken, Wind
16.06.	09:20 – 10:25	Sonnig, 23°C, leichter Wind
12.07.	11:00 – 11:55	Bedeckt, 20°C
12.08.	10:05 – 11:05	Sonnig, 23°C
08.09.	12:00 – 13:00	Sonnig, 23°C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden an allen sechs Erfassungstagen Mauereidechsen gefunden und auch sämtliche Altersstadien in der gesamten Kartiersaison (Reproduktionsnachweis wurde erbracht). Die meisten adulten Tiere wurden am 22.05.21 gesichtet, insgesamt 12 Tiere (siehe Tab. 3). Die örtliche Verteilung der Tiere im Plangebiet kann in der Karte in Anhang eingesehen werden. Alle Nachweise fanden auf dem aufgeschütteten Wall zur Abgrenzung des Bauhofs statt. Aus den 12 Nachweisen von adulten Tieren ergibt sich die Bestandsschätzung der gesamten Population. Nach Laufer (2014) kann der Gesamtbestand der Population geschätzt werden, indem die maximale an einem Tag nachgewiesene Menge von adulten Tieren mit dem Korrekturfaktor 4 multipliziert wird. In diesem Fall ergibt sich hieraus eine Gesamtpopulation von 48 Tieren. Auffällig war, dass die Tiere nur im Bereich der Einfriedung des Bauhofs gefunden wurden und dort, wo Baumaterial randlich abgelagert worden war (Holzpaletten, Drahtkörbe mit Steinen). Vermutlich kamen die Mauereidechsen auch mit Bau-/Erdmaterial erst ins Plangebiet. Sicher ist jedoch, dass der Bauhof an dieser Stelle überhaupt erst für den benötigten Lebensraum der Mauereidechsen sorgt, denn im Maisacker um den Bauhof herum sind keine Eidechsen zu finden.

Am 16.06. wurde zudem eine Schlingnatter im Plangebiet gesichtet (siehe Abb. 2), am 12.07. wurde dieses Vorkommen durch den Fund einer Schlingnatterhäutung bestätigt. Das Tier kann entweder von außerhalb (Bahntrasse westlich des Plangebiets) aufgrund des günstigen Nahrungsangebots eingewandert sein, oder auch mit dem Baumaterial in das Plangebiet gelangt sein.

Zauneidechsen wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 2: Ruhende Schlingnatter in einem hohlen Stein im Plangebiet.

Tab. 3: Erfassungsergebnisse Mauereidechsen

Datum	Adult		Subadult	Juvenile	Unbekannt/Verdacht
	Männchen	Weibchen			
23.04.21	3	2	5	-	1
22.05.21	6	6	10	-	-
16.06.21	5	3	1	-	1
12.07.21	4	2	2	-	-
12.08.21	1	3	3	1	2
08.09.21	1	1	2	-	1

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Mauereidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Mauereidechsen bewohnen ein breites Spektrum an Lebensräumen. Sie bewohnen Felsen und Mauern mit Spalten und Ritzen, kommen als Kulturfolger aber auch entlang von Bahndämmen, Weinbergen, Steinbrüchen und in Privatgärten vor. Sie bevorzugen besonnte, lückig bewachsene Lebensräume mit ausreichend Insekten als Nahrungsquelle.

Die Mauereidechsen besiedeln aktuell vor allem den bewachsenen Erdwall, der um den Bauhof herum verläuft. Hier befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Nahrungshabitate und auch Fortpflanzungs- sowie Winterquartiere. Zusätzlich finden die Tiere Rückzugsräume zwischen den abgelagerten Baumaterialien (Steine, Holzpaletten). Es ist möglich, dass die Tiere auch auf diesem Weg in das Plangebiet gelangt sind.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur Tötung und Verletzung von Individuen der Mauereidechse und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern sind Maßnahmen notwendig. Nach Herstellung und Funk-

tionstüchtigkeit der CEF-Flächen werden die Tiere aus dem Eingriffsbereich in die Flächen hinein vergrämt (s. V-1 in Kap. 8.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, bei der es zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands der lokalen Population kommt, ist hier nicht zu erwarten. Die Population im Plangebiet besteht vermutlich im Zusammenhang mit weiteren bekannten Mauereidechsen-Populationen in der Umgebung, da geeignete Lebensräume in der Nähe zu finden sind (Bahntrasse westlich des Plangebiets, das Schloss Mahlberg mit Gemäuer, Randstrukturen innerhalb Industrie und Wohngebieten mit Gärten).

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern, sind Maßnahmen notwendig. Es sind CEF-Maßnahmen in Form eines Erdwalls am westlichen und nördlichen Rande des Plangebiets mit für Mauereidechsen geeigneten Habitatstrukturen anzulegen (s. CEF-1 in Kap. 8.2). Dieser neue Lebensraum enthält auch neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass durch die Zerstörung des aktuellen Lebensraums kein Verbotstatbestand eintritt.

Fazit

Ohne Maßnahmen kommt es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Um dies zu vermeiden, sind Maßnahmen umzusetzen (s. Kap. 8).

Bei einem Ortstermin am 25.08.2022 wurde festgestellt, dass der westliche und nordwestliche Teil des Erdwalls gänzlich, bis auf einen Steinhaufen im Südwesten des Erdwalls, ohne vorherige Vergrämung der Tiere, abgetragen wurde. Der Abtrag des Erdwalls, welcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mauereidechsen gilt, ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Frühjahr 2022 erfolgt. Im gleichen Zuge wurde ein neuer Erdwall im Westen und Norden des Plangebiets errichtet. Auf und entlang des neuen Erdwalls im Westen des Plangebiets wurden außerdem die CEF-Maßnahmen für Eidechsen und Schlingnattern angelegt.

7.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Schlingnatter

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund. In Baden-Württemberg ist die Schlingnatter eine typische Art des offenen und halboffenen Hügellandes mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, des Weiteren Wacholderheiden, Felsen, Waldränder, Rebhänge, Weinbergbrachen, Trockenmauern, Bahndämme und Steinbrüche. Nasse und feuchte Bereiche meidet sie dagegen.

Die Aktivität der Schlingnatter beginnt üblicherweise erst im April. Schlingnattern zeichnen sich durch ihre unauffällige Lebensweise aus. An heißen Sommertagen sind sie eher am späten Vormittag und am Abend oberirdisch aktiv und verbringen die heißeste Zeit des Tages in kühleren Verstecken. Schlingnattern erbeuten vor allem andere Reptilien wie Eidechsen, kleine Ringelnattern oder Blindschlei-

chen. Die Häutungen und die Paarungen finden im Mai statt. Die Paarungszeit findet im Mai und Juni statt, die 3-15 Jungtiere werden meist im Spätsommer oder Frühherbst vollentwickelt geboren.

Das Plangebiet stellt ein untypisches Schlingnatterhabitat umgeben von Ackerflächen dar. Eventuell ist das Tier über den Materialeintrag in das Plangebiet gelangt, oder aufgrund des hohen Mauereidechsenvorkommens und damit günstiges Nahrungshabitat über die Bahngleise eingewandert. Da eine Häutung vorgefunden wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Tier länger im Plangebiet aufgehalten hat.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Tötung und Verletzung von Individuen der Schlingnatter und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern sind Maßnahmen notwendig. Die für die Mauereidechse getroffenen Maßnahmen kommen gleichzeitig auch der Schlingnatter zugute. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen explizit für die Schlingnatter notwendig.

Nach Herstellung und Funktionstüchtigkeit der CEF-Flächen werden die Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich in die Flächen hinein vergrämt. Die Vergrämung erfolgt innerhalb der Monate April bis September.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Eine erhebliche Störung, bei der es zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands der lokalen Population kommt, ist hier nicht zu erwarten.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern, sind Maßnahmen notwendig. Die für die Mauereidechse getroffenen Maßnahmen kommen gleichzeitig auch der Schlingnatter zugute. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen explizit für die Schlingnatter notwendig.

Fazit

Ohne Maßnahmen kommt es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Um dies zu vermeiden, sind Maßnahmen umzusetzen (s. Kap. 8).

Bei einem Ortstermin am 25.08.2022 wurde festgestellt, dass der westliche und nordwestliche Teil des Erdwalls gänzlich, bis auf einen Steinhaufen im Südwesten des Erdwalls, ohne vorherige Vergrämung der Tiere, abgetragen wurde. Der Abtrag des Erdwalls, welcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Schlingnatter gilt, ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Frühjahr 2022 erfolgt. Im gleichen Zuge wurde ein neuer Erdwall im Westen und Norden des Plangebiets errichtet. Auf und entlang des neuen Erdwalls im Westen des Plangebiets wurden außerdem die CEF-Maßnahmen für Eidechsen und Schlingnattern angelegt.

7.2 Amphibien

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Kartierung der Amphibien wurde in Anlehnung an die Kartieranleitung für die Landesweite Artenkartierung Baden-Württemberg (LAK) durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeigneten Temperaturen (> 15°C) zu einer für Gelbbauchunke und Kreuzkröte passenden Tageszeit (Dämmerung).

Tab. 4: Übersicht Erfassung Amphibien 2021.

Datum	Uhrzeit	Witterung
08.05.21	21:05 – 22:05	Wolkenlos, 17°C, windstill
27.05.21	21:10 – 22:10	Sonne & Wolken, 15,5°C, windstill
31.05.21	21:10 – 22:00	Sonnig, 20°C, windstill
22.06.21	21:05 – 22:05	Schwül, gewittrig, 22°C, windstill
26.07.21	21:05 – 22:00	Sonne & Wolken, 21,5°C

Ergebnisse der Erfassung

Bei keiner der fünf Begehungen konnten Amphibien festgestellt werden. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine Amphibien geschädigt werden und dass Verbotstatbestände nicht eintreten. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen notwendig.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

V-1

Vor Beginn der Bauarbeiten und nach der Herstellung der notwendigen CEF-Maßnahmen sind die bestehenden Lebensraumstrukturen unattraktiv zu machen. Dies erfolgt im Falle des Erdwalls durch Entfernen der aufgewachsenen Vegetation durch häufiges Abmähen, so dass die Vegetation nicht höher als 10 cm steht. Zusätzlich wird auf dem Erdwall eine Schicht Rindenmulch mit ca. 15 cm Mächtigkeit aufgebracht, um die Tiere aus dem Lebensraum in die CEF-Fläche hinein zu vergrämen. Die Tiere werden innerhalb von zwei Phasen (Mitte März – Mitte April und Mitte August - Mitte September für die Mauereidechse und April – September für die Schlingnatter) aus dem

Plangebiet in die neuen Lebensräume hinein vergrämt.

Zum Stand der Maßnahmenumsetzung siehe Kapitel 9.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF-1

Herstellung einer Ausgleichsfläche in Form eines Erdwalls um das Plangebiet herum mit Lebensraumstrukturen für Mauereidechsen und Schlingnattern. Die Anlegung eines Erdwalls wird ergänzt mit weiteren Strukturen (Ansaat, Steinverstecke). Die Tiere werden nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche und nach bestätigter Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche in das Ausgleichshabitat hinein vergrämt bzw. umgesiedelt.

9. Aktueller Stand und weiteres Vorgehen

Schlingnatter und Mauereidechsen

Am 25.08.2022 wurde vor Ort festgestellt, dass Teile des von Mauereidechsen und Schlingnattern besiedelten Erdwalls bereits abgetragen wurden. Einige Habitatelemente und besiedelte Teile des Walls im Norden und Süden (z.B. Steinhaufen, der an den ehemaligen Erdwall gegrenzt hat) waren noch vorhanden und bleiben erhalten, sodass davon auszugehen ist, dass die dort nachgewiesenen Mauereidechsen weiterhin im Plangebiet vorkommen und von dort aus eine Besiedlung des neuen Erdwalls stattfindet (s. Abb. 5). Der Status der Schlingnatter ist unklar, da nicht sicher ist, wo sie sich zum Zeitpunkt des Abtrags des Erdwalls befand.

Stand Maßnahmenumsetzung

V-1: Im Frühjahr 2022 erfolgte ein Abtrag des ehemaligen Erdwalls mit Lebensstätten von Mauereidechsen und Schlingnattern. Eine vorherige Vergrämung wie in Kap. 8.1 unter V-1 beschrieben hat nicht stattgefunden und ist für diesen Bereich nun obsolet. In welchem Umfang Individuen in diesem Teil des Erdwalls Winterquartier bezogen hatten und durch die Materialverlagerungen verletzt oder getötet wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

CEF-1: Im April 2022 wurde der ehemalige Wall abgetragen und mit diesem Material ein neuer Wall an den Außengrenzen des Plangebiets geschüttet. Es wurden im Westen des Plangebiets entlang des neuen Erdwalls verschiedene Sonderstrukturen für Reptilien angelegt. Es wurden einzelne Habitatelemente aus verschiedenen großen Steinschüttungen, Totholz, Wurzelstubben, etc. aufgeschüttet, wie in CEF-1 (Kap. 8.2) beschrieben. Das Ersatzhabitat wird nach einer Vegetationsperiode Entwicklungszeit als funktionsfähig eingestuft (s. Abb. 6-8).

Weiteres Vorgehen (Monitoring)

Der verbliebene Steinhafen und die Reste des Erdwalls im Norden und Süden bleiben erhalten.

Es wird ein Monitoring im Jahr 2023 durchgeführt, um die tatsächliche Wiederausbreitung der Mauereidechse und Schlingnatter zu überprüfen und ggf. optimierend in die Maßnahmengestaltung und -unterhaltung einzugreifen. Für das Monitoring werden im Jahr 2023 bis zu 9 Begehungen angesetzt. Als Hilfsmittel werden künstliche

Verstecke im Bereich des Ersatzhabitats und des ehemaligen Habitats ausgebracht. Abschließend wird ein Monitoringbericht erstellt mit Angaben zu den Nachweisen, der Habitateignung, des Pflegezustands und ggf. Hinweise zur Modifizierung des Pflegekonzeptes.

Sollte sich der Maßnahmenenerfolg nicht im erwarteten Umfang einstellen, wird in Abstimmung mit UNB, der Stadt Mahlberg und des Vorhabenträgers das weitere Vorgehen festgelegt.



Abb. 3: Ehemaliger Erdwall, abgetragen. Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 4: Ehemaliger Erdwall, abgetragen. Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 5: Bestehender Steinhaufen im Plangebiet. Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 6: Neu angelegter Erdwall (im Hintergrund) und neu angelegte Habitatstrukturen (im Vordergrund) am westlichen Rand des Plangebiets, Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 7: Neu angelegte Habitatstrukturen und Baumpflanzungen am westlichen Rand des Plangebiets. Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 8: Neu angelegter Erdwall, Baumpflanzungen und neu angelegte Habitatstrukturen am westlichen Rand des Plangebiets, Foto: faktorgruen, 25.08.2022

10. Zusammenfassung

Die Stadt Mahlberg plant die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“. Grund für die Erweiterung ist die geplante Betriebsansiedlung bzw. –erweiterung der ortsansässigen Baufirma Kern. Hierfür ist der spezielle Artenschutz zu beachten.

Dafür wurde in einem ersten Schritt im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten genauer zu untersuchen sind. Es ergab sich dabei vertiefter Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Reptilien, Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte) und Vögel (Goldammer).

Daraufhin wurden Erfassungen der Arten und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung dieser Artengruppen durchgeführt.

Die Erfassungen ergaben keine Funde von Amphibien im Plangebiet. Es wurde keine Goldammerbrut im Plangebiet bzw. in der direkten Umgebung des Plangebiets festgestellt. Allerdings wurden Reptilien im Plangebiet erfasst, darunter zahlreiche Mauereidechsen und eine Schlingnatter.

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert.

Bei einem Ortstermin am 25.08.2022 wurde festgestellt, dass erhebliche Teile des Erdwalls im Westen und Norden ohne vorherige Vergrämung der Tiere, abgetragen wurde. Eine vorherige Vergrämung der Tiere aus dem Erdwall wurde nicht durchgeführt. Der Abtrag des Erdwalls, welcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mauereidechse und Schlingnatter gilt, ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Frühjahr 2022 erfolgt. Im gleichen Zuge wurde, unter Verwendung des abgetragenen Materials, ein neuer Erdwall im Westen und Norden des Plangebiets errichtet. Im Westen des Plangebiets wurden außerdem die Ausgleichsflächen für Eidechsen und

Schlingnattern angelegt.

Es wird folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen: Die Reste des ehemaligen Erdwalls und der Steinhaufen mit den dort lebenden Reptilien bleiben erhalten. Diese Strukturen sind aufgrund der starken Besiedlung durch Reptilien zu erhalten, da sie essenziell für die Wiederausbreitung der Populationen auf den neu angelegten Erdwall sind.

Es wird ein Monitoring im Jahr 2023 durchgeführt, um die Wiederausbreitung der Mauereidechsen und der Schlingnatter zu überprüfen und ggf. optimierend in die Maßnahmengestaltung und -unterhaltung einzugreifen. Für das Monitoring wird im Jahr 2023 eine Kontrolle des Vorkommens von Schlingnatter und Mauereidechse mit bis zu 9 Begehungen im Zeitraum Mai – September durchgeführt. Als Hilfsmittel werden künstliche Verstecke im Bereich des Ersatzhabitats und des ehemaligen Habitats ausgebracht. Abschließend wird ein Monitoringbericht erstellt mit Angaben zu den Nachweisen, der Habitateignung, des Pflegezustands und ggf. Hinweise zur Modifizierung des Pflegekonzeptes. Sobald der Reproduktionsnachweis im Bereich der CEF-Maßnahmen gelingt, kann das Monitoring beendet werden. Aus artenschutzfachlicher Sicht kann dann, trotz anzunehmender Individuenverluste infolge der unterlassenen Vergrämung, vom Fortbestand der Population auf dem Gelände der Fa. Kern ausgegangen werden.

Sollte sich der Maßnahmenenerfolg nicht im erwarteten Umfang einstellen, wird in Abstimmung mit UNB, der Stadt Mahlberg und dem Vorhabenträger das weitere Vorgehen festgelegt.

11. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welche lokalen Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation (Aufnahmen vom 30.09.2020)



Bereits bebauter Bereich des Plangebiets im Osten (Flst. Nr. 2834/2).



Geschotterter Bereich mit abgelagerten Baumaterialien.



Gelagerte Baumaterialien und Schutt auf Flst. Nr. 2819. (Ehemaliger Erdwall, Aufnahme datum: 30.09.2020)



Erdwall mit Vegetation als Lebensraum für Mauereidechsen und temporäre Gewässer als potentieller Amphibienlebensraum. (Ehemaliger Erdwall, Aufnahme datum: 30.09.2020)



Maisacker mit nördlich angrenzender Feldhecke (außerhalb des Plangebiets).



Ehemaliger Erdwall, Aufnahme datum: 30.09.2020

Stadt Mahlberg
5. Änderung und 1. Erweiterung
Speckenfeld-Nord

Ergebnisse Reptilienkartierung 2021

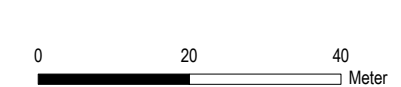
Mauereidechsen Nachweise 2021

-  adult
-  subadult
-  juvenil
-  unbekannt

Schlingnatter Nachweise 2021

-  adulte Schlingnatter, 16.06.21

 Geltungsbereich



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

www.faktorgruen.de

Projekt Stadt Mahlberg, 5. Änderung und 1. Erweiterung
Speckenfeld-Nord

Planbez. Ergebnisse Reptilienkartierung 2021

Maßstab 1:1.000




Bearbeiter JH

Datum 17.11.2021





Stadt Mahlberg
5. Änderung und 1. Erweiterung
Speckenfeld-Nord

Ergebnisse Reptilienkartierung 2021
und grobe Lage des ehemaligen
und neuen Erdwalls



Erdwall (Skizze)

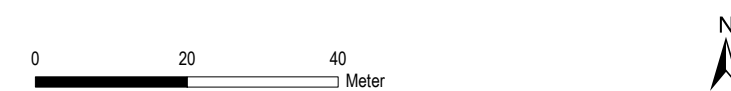
-  Bestehender Erdwall
-  Ehemaliger Erdwall, abgetragen
-  Neuer Erdwall

Mauereidechsen Nachweise 2021

-  adult
-  subadult
-  juvenil
-  unbekannt

Schlingnatter Nachweise 2021

-  adulte Schlingnatter, 16.06.21
-  Geltungsbereich



faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt Stadt Mahlberg, 5. Änderung und 1. Erweiterung
Speckenfeld-Nord

Planbez. Ergebnisse Reptilienkartierung 2021, grobe Lage Erdwall

Maßstab 1:1.000	Bearbeiter JH	Datum 18.10.2022
-----------------	---------------	------------------